

Vertrag über die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung gem. DGUV V2

zwischen **ASUC GmbH – Betreuung mit System, Am Herrschaftsweiher 33, 67071 Ludwigshafen**

nachfolgend Auftragnehmer genannt -

und dem Mitgliedsbetrieb der Interessengemeinschaft Selbständiger Versicherungskaufleute e.V. – nachfolgend Auftraggeber genannt -

wird folgender Vertrag über die Verpflichtung nach dem „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG -) geschlossen

§ 1 Aufgaben des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer nimmt die Aufgaben, die sich aus § 3 und § 6 ASiG in Verbindung mit der Unfallverhütungsvorschriften DGUV V2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ ergeben, wahr (entsprechend §19 ASiG –Überbetriebliche Dienste).
2. Die Vertragsleistungen werden ausschließlich von Mitarbeitern des Auftragnehmers erbracht, die die gesetzlichen Vorschriften erfüllen.
3. Auf die Wünsche des Auftraggebers wird, bei der Festsetzung der Betreuungsaufgaben und der Terminierung, Rücksicht genommen, sofern wichtige Belange des Auftragnehmers nicht berührt werden.

§ 2 Auskunftspflicht

Der Auftraggeber wird den vom Auftragnehmer entsandten Fachkräften alle für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dem ASiG erforderlichen Informationen und Auskünfte erteilen. Der Auftraggeber ermöglicht dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit nach vorheriger Terminabsprache Untersuchungen, Betriebsbegehungen bzw. Arbeitsplatzbesichtigungen.

§ 3 Beginn und Kündigung

1. Der Vertrag beginnt mit Abgabe der Beitrittserklärung und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen; die Laufzeit beträgt jedoch mindestens fünf Jahre. Eine Kündigung des Vertrages nach Ablauf des zweiten Jahres ist möglich, wenn der Auftraggeber die Aufgabe seines Betriebes nachweist.
2. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich um mindestens ein weiteres Jahr.

§ 4 Wahrnehmung der Aufgaben der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit gemäß § 3 und 6 des ASiG

Die Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Auftraggeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. die sicherheitstechnische Begehung und Beratung und anschließende Erstellung bzw. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung im Rhythmus von 5 Jahren
2. die arbeitsmedizinische Begehung und Beratung und anschließende Erstellung bzw. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung (gem. ArbMedVV) im Rhythmus von 5 Jahren
3. die Kosten für die Vor- und Nachbereitung der Betreuungen
4. die Erstellung erforderlicher Unterlagen sowie Schreibgebühren
5. der Zugang zu unserem Online-Dokumenten-Management-System

§ 5 Schweigepflicht, Dokumentationsunterlagen und Datenschutz

Der Auftragnehmer ist gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten des Auftraggebers (einschließlich Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) verpflichtet, und zwar auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der gesetzliche Datenschutz ist von beiden Vertragsparteien zu wahren.

§ 6 Haftung

Der Auftragnehmer leistet Gewähr nur für Leistungen, die ausdrücklich Gegenstand dieses Vertrages sind. Bei Prüfung oder Begutachtung von Teilen einer Gesamtanlage übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit, einwandfreie Beschaffenheit und das Funktionieren der Gesamtanlage. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers beschränken sich auf das Recht der Nachbesserung. Bei deren Fehlschlagen ist der Auftraggeber jedoch zur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder zur Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) berechtigt.

§ 7 Honorar

1. Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber ein Honorar in Höhe von **548,00 Euro zzgl. MwSt.** je Betrieb (mit weniger als 10 Mitarbeitern) alle 5 Jahre, wodurch auch Reisekosten und alle Auslagen abgegolten sind. Diese Rahmenvertragskonditionen gelten nur soweit und solange der Auftraggeber Mitglied in der Interessengemeinschaft Selbständiger Versicherungskaufleute e.V. (ISV) ist. Scheidet der teilnehmende Betrieb aus der ISV aus, gelten die jeweils aktuellen regulären Preise des Auftragnehmers.
2. Werden vom Auftraggeber zeitlich umfangreichere Leistungen in Anspruch genommen sind diese zusätzlich zu vergüten, die Vertragspartner sprechen sich über die erforderlichen Maßnahmen vorher ab.
3. Die Rechnungsstellung erfolgt je Betrieb im ersten Vertragsjahr nach erbrachter Teilleistung in Höhe von 308,00 €. Im 2. - 5. Vertragsjahr erfolgt die Rechnungsstellung je Betrieb jeweils in Höhe von 60,- € zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.
4. Sobald dem Rahmenvertrag mehr als 300 Mitgliedsbetrieben beigetreten sind erhalten alle teilnehmenden Mitgliedsbetriebe einen Rabatt in Höhe von 60,- € pro Betrieb für einen 5-Jahreszeitraum. Der Rabatt wird der Beitragsrate im 5. Jahr gutgeschrieben, so dass diese dann entfällt.
5. Auf die Rechnungsbeträge nach Abs. 1 wird die gesetzliche Umsatzsteuer (MwSt.) in jeweilig geltender Höhe (z. Zt. 19 %) erhoben.
6. Alle Zahlungen sind sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zu leisten.
7. Die arbeitsmedizinische Vorsorge wird, nach erfolgter Untersuchung, zu folgenden Konditionen abgerechnet:

Vorsorge nach	Preis je Untersuchung
Fahr-, Steuer- & Überwachungstätigkeiten (ehem. G 25)	69,00 €
Bildschirmarbeit (ehem. G 37)	49,00 €

§ 8 Verhinderung des Betriebsarztes und / oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Ist der zuständige Betriebsarzt und/oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit verhindert, die Tätigkeit nach dem ASiG persönlich auszuüben, wird der Auftragnehmer sicherstellen, dass von einem anderen Betriebsarzt und/oder einer anderen Fachkraft für Arbeitssicherheit des Auftragnehmers die Vertretung wahrgenommen wird.

§ 9 Sonstiges

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die bei dem Auftragnehmer betreuenden und tätigen Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit während der Dauer des Vertrages und einer Sperrfrist zwei Jahre nach Vertragsbeendigung zu Fachkräften für Arbeitssicherheit zu bestellen oder die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung in sonstiger Weise durch diese Fachkräfte vornehmen zu lassen.

§ 10 Auftragserfüllung

Die Erfüllung dieses Auftrages obliegt ausschließlich der ASUC GmbH Betreuung mit System.

§ 11 Schlussbestimmung

1. Es besteht Übereinstimmung, dass Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages zwischen den Parteien nicht getroffen sind. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 12 Gerichtsstand

Es gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

Ludwigshafen, 26.11.2015

ASUC GmbH Betreuung mit System

Am Herrschaftsweiher 11

67071 Ludwigshafen

Tel.: 0621-65730676 Fax: -65730677

email: info@asuc-sys.de

ASUC GmbH Betreuung mit System

Auftragnehmer